



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 5. September 1985
GZ 153/85, Be

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

44-581-85

13. SEP. 1985

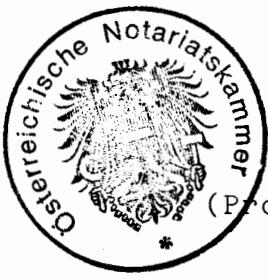
fe

St. Becker

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Strafgesetznovelle; zu Zl. 318.004/3-II 1/85 des Bundesministeriums für Justiz

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

Beilagen



Der Präsident

(Prof. Dr. Kurt Wagner)



Wien, am 3. September 1985
GZ 153/85, Be

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Strafgesetznovelle 1985
GZ 318.004/3-II 1/85

Die Österreichische Notariatskammer gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert werden soll, folgende Stellungnahme ab:

Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität allgemein und speziell der Delikte im Bereich der Datenverarbeitung verdient uneingeschränkte Zustimmung. Da mit den Strafbestimmungen des Datenschutzgesetzes offensichtlich nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist es folgerichtig, die im Justizstrafrecht bestehenden Lücken zu schließen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 126 a sollte eine Einbeziehung sowohl der Sachbeschädigung als auch der Sachentziehung und der Beschädigung gespeicherter Daten unter jene Vermögensdelikte, bei denen der Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue anerkannt wird, erfolgen, wenngleich dies über die ursprünglichen Reformziele hinausgeht. Ausschlaggebend müßte wohl der Anreiz des Täters zur Wiederherstellung des früheren Zustandes bzw. zur Schadensgutmachung sein. Gleichzeitig würde damit dem kriminalpolitischen Gesamtkonzept (Prämientheorie, Theorie der goldenen Brücke) entsprochen.

./.

- 2 -

Einer Anregung der EB folgend wird bezüglich der Überschrift zu § 147 a von der gefertigten Notariatskammer die Auffassung vertreten, daß der Deliktsbezeichnung "betrügerischer Mißbrauch einer Datenverarbeitungsanlage" der Vorzug zu geben ist, um eine Überfremdung der Gesetzesprache zu vermeiden. Im Betrugstatbild ist ein wesentliches Element die Täuschung eines Menschen, wodurch bei diesem ein Irrtum hervorgerufen wird – demnach eine personenbezogene Komponente.

§ 147 a stellt die Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorganges unter Strafe (sachbezogene Komponente), ein Verhalten, das mit dem Ausdruck "Computerbetrug" nur unzureichend charakterisiert erscheint.

Dem Bemühen möglichst alle erdenklichen Handlungen auf dem Gebiet der Datenelektronik unter den Strafrechtsschutz zu stellen, dürfte der dem § 149 angefügte Satz 2 entsprungen sein. Da die Bestimmung über den sog. Zeitdiebstahl vorwiegend ungetreue Mitarbeiter erfassen dürfte und für derartige innerbetriebliche Straftaten zivil- und arbeitsrechtliche Sanktionen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, sollte diese der Bagatellkriminalität zuzuordnende Regelung fallengelassen werden.

Gespeicherte Daten zählen weder zu den Urkunden noch zu den Beweiszeichen im strafrechtlichen Sinn. Durch die Einfügung der §§ 227 a und 229 a ist daher eine Ergänzung der Überschrift des 12. Abschnittes erforderlich. § 227 a ist dem § 223 nachgebildet, weshalb die höhere Strafdrohung in der neuen Bestimmung überrascht, zumal der Handlungsunwert gleich einzustufen sein dürfte. Wie überhaupt bei einem Vergleich der Strafobergrenzen zwischen Delikten gegen Leib und

- 3 -

Leben einerseits und den Vermögensdelikten andererseits auffällt, daß das Rechtsgut "Vermögen" im Verhältnis zu den Rechtsgütern "Leben und körperliche Integrität" extrem überbewertet ist.

Der Präsident-Stellvertreter:



(Mag. Ludwig Hauer)